

Merkblatt zur Umsetzung der Drittmittelrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst an der Universität Regensburg

Dieses Merkblatt dient der Umsetzung der Verwaltungsvorschriften zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter an Hochschulen (Drittmittelrichtlinien - DriMiR) des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 21. August 2020.

Die DriMiR dienen dem Schutz von Wissenschaftlern an Hochschulen vor einer strafrechtlichen Verfolgung wegen des Tatbestands der Vorteilsnahme nach § 331 StGB bei der Drittmittelinwerbung.

Vorteilsnahme liegt nach dieser Vorschrift bereits beim Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen eines Vorteils für Dritte vor, wobei Dritter auch ein Institut oder ein Lehrstuhl sein kann.

Den ausführlichen Text der DriMiR finden Sie auf der Homepage der UR unter <https://www.uni-regensburg.de/forschung/forschungsfoerderung>.

Für Fragen steht Ihnen das Referat Forschungsförderung und Drittmittel zur Verfügung.

1. Öffentliche Drittmittel

Öffentliche Drittmittel sind Zuwendungen und Mittel im Zusammenhang mit Forschungs- und Lehrvorhaben öffentlicher Einrichtungen (insbes. DFG, Bund, Land, EU).

Drittmittel privater Drittmittelgeber können öffentlichen Drittmitteln gleichgestellt werden, wenn der private Drittmittelgeber nach seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt und die Drittmittel entsprechend einem in der Wissenschaft anerkannten Verfahren vergibt. Hierunter fallen insbesondere Stiftungen wie die Bayerische Forschungsstiftung, VW-Stiftung, Thyssen-Stiftungen, die Deutsche Krebshilfe oder gemeinnützige Vereine.

1.1 Antragsverfahren

DFG-Sachbeihilfen sowie Anträge an Stiftungen öffentlicher Einrichtungen – sofern von der jeweiligen Stiftung nicht anders bestimmt - können von den Forschenden direkt bei der DFG/ der Stiftung beantragt werden.

Einzubringende Eigenbeteiligungen müssen vorab mit der UR abgestimmt werden.

Anträge auf Zuwendungen des Bundes, des Landes, der EU sowie der Stiftungen, die eine Antragstellung über die UR selbst fordern, sind Ref. IV/5 zuzuleiten.

Bei Anträgen auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen/ Graduiertenkollegs ist die UR frühzeitig zu beteiligen. Diese Anträge sind auf Vorschlag der Erweiterten Universitätsleitung durch den Senat zu beschließen, Art. 24, 25 BayHSchG.

Bitte informieren Sie frühzeitig das Referat IV/5 über die geplante Antragstellung.

1.2 Annahme der Mittel

Die Bewilligungs- und Zuwendungsbescheide der Drittmittelgeber leiten Sie bitte Ref. IV/5 zu, sofern nicht der Drittmittelgeber die Bewilligung ohnehin bereits über die Verwaltung leitet (z.B. BMBF-Bewilligungen) bzw. diese nachrichtlich informiert (z.B. DFG-Sachbeihilfen, Förderungen durch die VW-Stiftung).

Die Universität erklärt durch **Unterschrift des Präsidenten bzw. des Kanzlers** in der vom Drittmittelgeber geforderten Form die Annahme der Mittel. In Fällen, in denen eine formelle Erklärung gegenüber dem Drittmittelgeber nicht erforderlich ist, erfolgt die Annahme durch die Einrichtung eines entsprechenden Drittmittelkontos durch Ref. IV/5. Eine Annahme durch das

einwerbende Hochschulmitglied ist nach den Vorgaben der DriMiR ausgeschlossen.

Die DriMiR sehen vor, dass Mittel dann nicht angenommen werden können, wenn die daraus entstehenden Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt wurden oder nicht finanzierbar sind, die Annahme gegen gesetzliche Vorgaben verstößt oder Vorschriften des Unionsrahmens nicht eingehalten werden können. Bitte senden Sie daher die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung bei „Forschungsaufträgen Dritter (öffentliche Zuwendungsgeber)“ an das Referat IV/5.

2. Private Drittmittel

Private Drittmittel sind insbesondere Vergütungen aus Forschungsverträgen mit der Industrie sowie Zuwendungen von Stiftungen privater Rechtsträger, Erträge aus Sponsoring und Spenden.

2.1 Einwerbung

Alle Verträge mit der Industrie (auch Aufträge) sind in Zusammenarbeit mit Ref. IV/6 (FUTUR), zu schließen. Dieses stellt Ihnen gerne einen Mustervertrag für Forschungsk Kooperationen zur Verfügung.

Leiten Sie Ref. IV/6 bitte sämtliche Verträge frühzeitig vor Projektbeginn zur Prüfung zu.

Die Unterzeichnung der Verträge sowie die Annahme von Aufträgen erfolgt ausschließlich durch den Präsidenten oder Kanzler der UR.

Eine rückwirkende Unterzeichnung von Vereinbarungen ist nicht möglich.

Bitte übersenden Sie bei allen Zuwendungen und Forschungsverträgen (auch Aufträgen) vor Vertragsabschluss die „Erklärung bei Forschungsaufträgen Dritter (private Zuwendungsgeber)“ zusammen mit dem Vertragsentwurf bzw. dem zu unterzeichnenden Vertrag an Ref. IV/5. Sie finden diese Erklärung auf der Homepage der UR unter www.uni-regensburg.de/forschung/forschungsfoerderung.

Sog. „Sammelkonten“ für mehrere Projekte können nicht eingerichtet werden.

2.2

Annahme der Mittel

Die Universität nimmt die bereitgestellten privaten Drittmittel **durch Unterschrift des Präsidenten oder Kanzlers** an.

3. Besondere Regelungen

3.1 Drittmittelfinanzierte Dienst- und Fortbildungsreisen

Auf die Unzulässigkeit der Bezahlung von Dienst- und Fortbildungsreisen mit erheblichem Freizeitwert durch die Industrie wird hingewiesen. Darunter fallen beispielsweise Reisen an beliebte Urlaubsziele mit überwiegendem Freizeitprogramm.

Von diesen Regelungen werden sowohl die über Drittmittelkonten der Universität abgewickelten Reisen als auch die direkt an das Hochschulmitglied durch die Industrie erstatteten Reisekosten erfasst.

Anträgen bei drittmittelfinanzierten Dienst- oder Fortbildungsreisen ist daher stets ein Programm der Veranstaltung beizufügen.

Werden die Reisekosten nicht über die Universitätsverwaltung abgerechnet, bewahren Sie den genehmigten Reiseantrag bitte ebenfalls zusammen mit einer Kopie des Programmablaufs nach Ablauf der Dienst- oder Fortbildungsreise auf.

3.2 Vergütung für Hochschulmitglieder bei hauptamtlichen Forschungsaufträgen Dritter

Soweit Hochschulmitglieder ihr Recht zur Drittmittelforschung wahrnehmen, gehören auch die Einwerbung und die ordnungsgemäße Verwendung von Drittmitteln zum Hauptamt. Regelungen über die Ausübung einer Nebentätigkeit bleiben davon unberührt.

Für ein im Rahmen des Hauptamtes durchgeführtes Forschungsvorhaben darf das Hochschulmitglied nach den DriMiR keine besondere Vergütung annehmen, da seine Tätigkeit durch die Leistungen des Dienstherrn bereits abgegolten ist. Beispielsweise ist im Rahmen einer hauptamtlichen Forschungskooperation mit der Industrie die Bezahlung eines gesonderten Honorars für die Tätigkeit als wissenschaftlicher Leiter nicht zulässig. In diesen Fällen kann der Tatbestand der Vorteilsnahme nach § 331 Strafgesetzbuch verwirklicht sein.

Will ein Hochschulmitglied eine Vergütung vereinbaren oder sich gewähren lassen, so ist dies nur möglich, wenn das gesamte Vorhaben als genehmigungspflichtige Nebentätigkeit durchgeführt wird.